

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan für das Haushaltsjahr 2022 vom 21.04.2022

Der Gemeinderat Steinbach hat aufgrund von § 98 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung am 31.03.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Überprüfung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

I. § 4 der Haushaltssatzung wird wie folgt geändert:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	<u>von bisher</u>	<u>auf nunmehr</u>
- Grundsteuer A	310 v.H.	330 v.H.
- Grundsteuer B	380 v.H.	400 v.H.

Die übrigen Steuersätze bleiben unverändert.

II. Die §§ 1, 2, 3, 5 und 6 bleiben unverändert.

Steinbach, den 21.04.2022
gez. Jörg Fehrentz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 25.04.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister